

Willkommen zum ersten Newsletter des Lehrstuhls Hefendehl im Sommersemester 2002!

Alles Neue macht der Mai - ... ähhhh - nein - der April!

Der Semesterstart steht unmittelbar bevor und die Mitarbeiter des Lehrstuhls aktivieren die letzten verbliebenen Ressourcen, um all die Tätigkeiten zu verrichten, die einen erfolgreichen Semesterstart garantieren. Wie jedes Semester wurde um neue Finanzierungsmittel gekämpft, es wurden Veranstaltungen und Lehrmaterialien vorbereitet, Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, Tagungen vorbereitet und viele andere Kleinigkeiten erledigt, die schon lange darauf warten, beendet zu werden. Nichtsdestotrotz wollen wir auch dieses Semester unseren nun schon zur Institution gewordenen Newsletter weiterhin alle vierzehn Tage unter die geneigte Leserschaft bringen. Wir hoffen, Sie auch dieses Semester als unsere „Stammleser“ begrüßen zu dürfen!

Doch nun zu den facts:

I. News aus der Lehre

< Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II >

Am 12. April geht es weiter mit der Vorlesung im AT. Was, durch Unterlassen kann man sich auch strafbar machen? Na klar, sich vornehm zurückhalten und nichts machen, kann manchmal genauso teuer sein. Auch wenn das in Aussicht genommene Opfer nach dem Schuss in bester Laune fragt, ob man auch das Zufallen der Tür gehört habe, hilft einem das nicht unbedingt weiter. Was ist aber, wenn man gleich noch einmal die Tür zufallen lassen könnte ☺, das dann aber unterlässt? Wie sieht es aus, wenn man arbeitsteilig vorgeht und selbst nur Schmiere steht? Die Vorlesung wird wieder in gewohnter Manier abgehalten werden. Gliederungen, Schaubilder, Übersichten und Definitionen, die Sie im Netz finden, schaffen die Muse, die man braucht, um in der Vorlesung problemorientiert mitzudenken.

< Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II >

Begleitend zu der Vorlesung Strafrecht AT II finden die Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht für Anfängerinnen und Anfänger statt.

Termine für die AG's von Johanna Schulenburg:

Do 2. Stunde POT/151.

Do 5. Stunde GER/039.

Termine für die AG's von Peer Stolle:

Di 6. Stunde GER/054.

Di 7. Stunde GER/054.

< Vorlesung Kriminologie I >

Die Kriminologie ist im Gegensatz zur Strafrechtswissenschaft eine empirische Wissenschaft, die sich mit der Lehre von dem Täter, der Tat, der Kriminalisierung und dem Opfer beschäftigt. Thema der Vorlesung werden unter anderem die verschiedenen Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien und die diversen Erscheinungsformen der Kriminalität sein. Sie ist Wahlpflichtveranstaltung und steht im Zentrum der Wahlfachgruppe 10. Die Vorlesung Kriminologie I wird donnerstags 13.00 - 14.30 im GER/037 gehalten.

< Seminar zum Onlinestrafrecht >

Sie interessieren sich für „Juristerei“ und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Internet? Dann sind Sie bei unserem Seminar zum Online(straf)recht absolut richtig! Unsere Themen spiegeln die aktuellsten Rechtsfragen wider, die derzeit im Multimedia- bzw. Onlinerecht Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion sind. Die Themenvergabe hat bereits begonnen. Für Kurzentschlossene potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen jedoch noch etwa 10 Themen zur Auswahl. Bitte informieren Sie sich an unserem Lehrstuhl oder auf unseren Webseiten unter http://www.jura.tu-dresden.de/ls/ls_hefen/filearea/file.php?id=215 - Ansprechpartner sind Michael Bunzel (bunzel@jura.tu-dresden.de) sowie Rico Maatz (maatz@jura.tu-dresden.de). Sollten Ihnen die dort aufgeführten Themen nicht zusagen, sind wir auch für Ihren Themenvorschlag offen.

Das Seminar selbst wird voraussichtlich verblockt stattfinden, außerdem winkt wieder eine unserer berühmt-berüchtigten Seminarfahrten. Das Reiseziel steht zwar noch nicht fest, im Gespräch ist jedoch Brüssel.

< Kolloquium „internet & law“ im Rahmen von „Dresden Exists“ >

Auch dieses Semester widmet sich der Lehrstuhl wieder den Problemfragen junger Unternehmensgründer, die das Internet als Präsentations-, Kommunikations- und Geschäftsanbahnungs- bzw. -abwicklungsmedium nutzen wollen. Die dabei auftretenden Rechtsfragen zu erkennen und zu lösen ist aufgrund der sich ständig im Fluss befindlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung häufig nur schwer möglich. Die Veranstaltungsreihe soll hierbei Hilfestellung leisten und knüpft dabei nahtlos an die schon im WS 2001/2002 durchgeführte Veranstaltungsreihe an, die im Wesentlichen das Onlinevertragsrecht (Webhosting- und Userverträge) sowie das Recht der elektronischen Signatur und Rechtsfragen des eCash zum Gegenstand hatte. Im Sommersemester 2002 sollen nunmehr folgende Themengebiete schwerpunktmäßig behandelt werden:

- Domain Names und Kennzeichnungsrecht
- Urheberrechtsschutz und Internet
- Werbung im Internet
- Internationales Privatrecht und Internet
- Rechtsfragen der Kryptografie und Steganographie

Die Veranstaltung wird beginnend ab dem 17. April wöchentlich im Computerpool der juristischen Fakultät stattfinden. Den genauen Veranstaltungsplan (Zeit und Ort) entnehmen Sie bitte den Projektwebseiten unter <http://www.jura.tu-dresden.de/ls/exists> . Soweit auch Sie Interesse an der Teilnahme haben, können Sie sich unter der Webadresse <http://www.jura.tu-dresden.de/ls/exists/?screen=wrotein> eintragen. Abschließend sei angemerkt, dass sich die Veranstaltung natürlich nicht nur an Unternehmensgründer wendet. Einzige Voraussetzung für die Teilnahme ist Ihr Interesse, ob Sie dabei Studentin oder Student der Juristischen, der Wirtschaftswissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät sind, spielt keine Rolle.

< Kolloquium „Juristische Aspekte der Homepagegestaltung“ >

Sie betreiben eine eigene Website? Dann haben Sie sich sicher doch schon Gedanken darüber gemacht, ob diese den vielfältigen rechtlichen Anforderungen genügt, die heute durch Rechtsprechung und Gesetz an einen Websitebetreiber herangetragen werden?! Nein? Dann wäre doch die Veranstaltung „Juristische Aspekte der Homepagegestaltung“ genau das Richtige für Sie!

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand praktische Beispiele die Gestaltung einer Website unter hinreichender Beachtung der hierfür einschlägigen Rechtsnormen dargestellt. Hierfür werden einige Grundkenntnisse in der HyperText Markup Language (HTML) sowie der Metasprache Extensible Markup Language (XML) vermittelt, die für das Verständnis des Aufbaus einer Webpage/Website von wesentlicher Bedeutung sind. In Anknüpfung daran lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmern sodann spezielle Techniken der Webpagegestaltung kennen, die häufig Gegenstand juristischer Erörterungen sind. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung spezieller Metatags, das Deep Linking und Framing sowie das Content Grabbing. Durch die Nutzung der Computerarbeitsplätze im Computerpool der Juristischen Fakultät besteht die Möglichkeit, die präsentierten Beispiele unmittelbar nachzuvollziehen.

Die Veranstaltung wird voraussichtlich an zwei Terminen im Mai und Juni stattfinden. Interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich entweder in eine Teilnehmerliste, die ab dem 08. April im Computerpool der Juristischen Fakultät ausliegt, einschreiben oder melden sich einfach per mail (bunzel@jura.tu-dresden.de). Die vorherige Anmeldung ist deshalb notwendig weil das Platzangebot im Computerpool begrenzt ist. Bei großem Interesse wird die Veranstaltung ggf. noch einmal wiederholt.

II. News aus der Forschung

< StGB - Rechtsprechungsreport >

Strafrecht aus den Zeitschriften JuS, Jura, StV, NStZ, JZ, JR, wistra - Monate Januar bis März 2002

BGH StV 2002, 21 f.

Die Benutzung einer brennenden Zigarette als Werkzeug einer Körperverletzung begründet die für die Annahme eines gefährlichen Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erforderliche potentielle Gefährlichkeit, wenn sie auf der Haut des Opfers ausgedrückt wird. Sie ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Auch nach der Verschärfung der Strafandrohung des § 224 durch das 6. StrRG kommt es nicht allein auf die letztlich eingetretene Verletzung an, es genügt vielmehr schon die potentielle Gefährlichkeit des Werkzeugs im konkreten Fall.

BGH StV 2002, 22 ff. mit Anm. Krüger wistra 2002, 52 ff. und Schramm wistra 2002, 55 ff.

Täter i.S. von Bankrottstraftaten kann jeder Schuldner sein. Es werden damit auch Privatkonkurse erfasst. Außerdem ist über § 283 StGB auch der einzelne Gläubiger geschützt.

BGH StV 2002, 73 f.

Hat ein Mittäter einer Deliktsserie sich an der unmittelbaren Ausführung der Taten nicht mehr beteiligt, aber einen alle Einzelakte fördernden Tatbeitrag bereits im Vorfeld erbracht, so werden ihm die jeweiligen Taten des oder der anderen Mittäter als tateinheitlich begangen zugerechnet, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung i.S.d. § 52 I StGB verknüpft werden. Gleiches gilt im Falle der mittelbaren Täterschaft.

BGH StV 2002, 81

Der Versuch des § 251 ist sowohl als sog. erfolgsqualifizierter Versuch als auch als sog. versuchte Erfolgsqualifizierung möglich.

BGH StV 2002, 82 f.

Wer einer Bank einen Scheck zum Zwecke der Einlösung vorlegt, obwohl der Aussteller des Schecks berechtigt wäre, diesen im Wege des Bereicherungsausgleichs zurückzuverlangen, täuscht nicht die Bank, weil für diese nur relevant ist, dass der Scheck eine wirksame Anweisung des Ausstellers enthält, die sie verpflichtet, den Scheck einzulösen.

BGH StV 2002, 133 ff.

Der durch Täuschung zustande gekommene Abschluss eines (Darlehens-)Vertrages stellt keinen Eingehungsbetrag dar, wenn der Vertrag nur zu einer Zug-um-Zug-Leistung verpflichtet, weil das Leistungsverweigerungsrecht den in seiner Bonität beeinträchtigten Gegenanspruch sichert.

Ebenso entsteht trotz Vorspiegelung einer Sicherheit kein Betrugsschaden, wenn der Rückzahlungsanspruch auch ohne die Sicherheit aufgrund der Vermögenslage des Darlehensnehmers oder sonstiger Umstände, die den Gläubiger vor einem Verlust seines Geldes schützen, wirtschaftlich sicher ist.

BGH StV 2002, 135 ff.

Berechtigter Karteninhaber i.S.d. § 263a StGB ist auch derjenige, der die Überlassung der Karte unter Täuschung über seine Identität vom Kartenaussteller erlangt hat. Wenn dieser Geld am Automaten in der Absicht abhebt, einen ihm damit gewährten Kredit nicht zurückzuzahlen, macht er sich nicht nach § 263a StGB strafbar.

Er macht sich auch nicht nach § 266b StGB strafbar, wenn er an einem Bankautomaten desjenigen Kreditinstituts Geld abhebt, das die Karte selbst ausgegeben hat. Denn § 266b setzt ein Drei-Partner-System voraus, in dem der Aussteller der Karte dem Dritten, dessen Leistungen der Inhaber der Karte in Anspruch nimmt, Erfüllung garantiert.

BGH StV 2002, 145 ff.

Gefährliches Werkzeug i.S.d. §§ 244 I Nr. 1a, 250 I Nr. 1a StGB ist nur ein solcher Gegenstand, der objektiv geeignet ist, damit erhebliche Verletzungen herbeizuführen und zusätzlich seitens des Täters generell dazu bestimmt ist, ihn gefährlich zu verwenden.

BGH NSTZ 2002, 141 ff.

§ 33 StGB kommt dem Täter, der aus einem der dort genannten asthenischen Affekte handelt, nur so lange zu Gute, bis die Notwehrlage endgültig beseitigt ist.

BGH JR 2002, 75 ff. mit Anm. Otto, JK 02, StGB § 263/62

Wenn der Täter bei Versendung von Formularschreiben typische Rechnungsmerkmale einsetzt, die den Gesamteindruck so sehr prägen, dass demgegenüber die - kleingedruckten - Hinweise auf den Angebotscharakter völlig in den Hintergrund treten, so täuscht er die Adressaten nach objektiver Verkehrsanschauung durch die konkludente Aussage der Schreiben, dass eine Zahlungspflicht besteht.

III. Vergangene und kommende Events

< Rechtsgutstagung >

Wie im letzten Newsletter berichtet (hier auch Details zum Inhalt), dürfen wir vom 12. bis zum 14. April ca. 25 aus- und inländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begrüßen, die über das Thema diskutieren werden: Die Rechtsgutstheorie: Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel? Es wird sich um eine Arbeitstagung handeln, bei der die Ärmel hochgekrempt werden, um entweder dogmatische Altlasten endgültig in die Mülltonne zu befördern oder sie für die aktuellen Aufgaben des Strafrechts flott zu machen. Die Hoffnung von RH geht dahin, dass die Suche nach (kollektiven) Rechtsgütern und

Zurechnungsstrukturen eben nicht ein dogmatisches Glasperlenspiel ist, sondern ein Baustein für eine Suche nach legitimen Straftatbeständen.

Ein Beispiel: Bei § 298 geht es um sog. Kartellabsprachen, die aller Erfahrung nach die Preise in die Höhe treiben. Wird durch diese Norm nun ein überindividuelles Rechtsgut geschützt, nämlich der freie Wettbewerb, oder das Vermögen? Wie wäre im letzteren Fall das Verhältnis zum Betrugstatbestand? Handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt? Es geht also um ganz praktische Fragen etwa der Konkurrenzen oder der Auslegung, aber auch um kriminalpolitische oder sogar verfassungsrechtliche. Wir haben schon Anfragen erhalten, ob man hieran denn teilnehmen dürfe. Dieses Mal leider nein, weil es dann doch wieder eine Tagung mit ganz anderem Charakter würde. RH und seine Spione werden aber Internet und Veranstaltungen nutzen, um Ihnen zu berichten. Und wenn Sie sagen: Da möchten wir aber mehr darüber erfahren, dann laden wir Sie mal zu einer Veranstaltung ein, bei der die vorläufigen Ergebnisse präsentiert werden. Wer denn an diesem Wochenende in Moritzburg - hier findet die Tagung statt - erscheinen wird? Zum Beispiel Hassemer, Stratenwerth, Seelmann, Kuhlen, Schünemann, Frisch und die Dresdener. Klingt doch nicht schlecht, oder?

< ... and the winner is: ... Unser Preisausschreiben >

Unsere Stammleser erinnern sich sicher noch an unseren Aufruf im Newsletter vom 25. Januar, in dem wir unsere Leser baten, ein auf der Seminarfahrt „geschossenes“ Bild zu kommentieren. (Dieses ist übrigens immer noch unter http://www.jura.tu-dresden.de/ls/ls_hefen/files/binary/dcs00560.jpg zu finden). Viele Leser haben sich beteiligt und die Auswahl unter den verschiedenen Einsendungen fiel wirklich schwer. Eine letzte Abstimmung unter der Lehrstuhlcrew brachte es jedoch an den Tag ...

Auf Platz Nr. 3 finden sich die Bildunterschrift von Stefanie Z. mit „Allein und Verlassen“.

Platz Nr. 2 belegt Stan B.'s „Solos Abendmahl“ (wobei man das „S“ auch durch ein „R“ ersetzen kann).

Der absolute Spitzenreiter ist ...

... Trommelwirbel

... immer noch Trommelwirbel

... Sie wollen es wirklich wissen?

... na gut!

The Winner is ... Christian K. mit seinem Vorschlag „Roland allein zu Haus“. Der Gewinner wird gebeten, sich per mail oder persönlich am Lehrstuhl zu melden, um den Preis in Empfang zu nehmen (Was dieser Preis im Einzelnen beinhaltet, wird an dieser Stelle noch nicht verraten, schließlich brauchen wir ja auch noch ein bisserl Content für den nächsten Newsletter ;-). So viel sei schon verraten: Wenn der Preisträger heute das eine oder andere Bier trinkt, dann hat er absolut Recht!). Außer Konkurrenz, aber mit Insider-Charme der Vorschlag von JS: Hätte ich doch meine roten Hosen anziehen sollen?

IV. Lehre multimedial

< Neues von den Webseiten >

Die Arbeit an den Webseiten ist derzeit immer noch in vollem Gange, wird jedoch rechtzeitig zum Semesterbeginn (vorläufig) abgeschlossen sein. Im Kern aller Bemühungen unseres Webmasters M.R. steht derzeit die Reorganisation des Datenbanksystems, aus welchem unsere Webseiten bei einem Aufruf über einen Webbrowser sozusagen just in time generiert werden. Der Vorteil, den Sie als Besucher unserer Webseiten unmittelbar erfahren werden, liegt zum einen in der äußerst komfortablen Darstellung aktueller und alter Veranstaltungsmaterialien sowie in der erweiterten Suche nach bestimmten Veranstaltungsmaterialien. Der Vorteil für uns liegt darin, dass das Veranstaltungsmaterial nunmehr innerhalb von Sekunden als Download auf den Webseiten angeboten werden kann, ohne dass noch jemand eine Webseite manuell modifizieren muss (R.H. freut sich schon - künftig können also Änderungen am Veranstaltungsmaterial live in der Vorlesung vorgenommen werden.). Nach der kompletten Umstellung unserer Seiten auf PHP und MySQL wird unser Webmaster dann in einem nächsten Schritt das Layout der Seiten schrittweise erneuern. Aber keine Angst - die Nutzbarkeit der Seiten wird keinesfalls beeinträchtigt werden.

< Multiple Choice Projekt >

Nach einer längeren Realisierungsphase ist unser Multiple Choice Projekt nunmehr auch endlich soweit gediehen, dass es Ende der nächsten Woche als Ergänzungsangebot auf unseren Webseiten zu finden ist. Inhaltlich werden durch den Multiple Choice Test im Wesentlichen die Schwerpunkte des Strafrechts Allgemeiner Teil abgedeckt. Der Test besitzt einen Umfang von etwa 120 Fragen in 9 Kategorien. Die Fragen sind nach Schweregrad klassifiziert und können in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden. Nach Beendigung aller Fragen oder vom Nutzer gewählten Abbruchs wird durch die Software eine Auswertung generiert, die erkennen lässt, welchen Wissensstand der Bearbeiter im betreffenden Bereich erreicht hat. Die Software wurde so erstellt, dass es künftig möglich ist, weitere Fragen aus anderen Schwerpunktbereichen des Strafrechts und Strafprozessrecht problemlos hinzuzufügen. Auf diese Weise soll eine umfangreiche Datenbank

erstellt werden, die den Studenten als hilfreiche Unterstützung beim Repetieren des gelernten Stoffes dienen soll.

< Virtual Desk - die virtuelle Lernumgebung in Netz >

Als letztes multimediales Projekt möchte Ihnen der Lehrstuhl in Kooperation mit dem Media Design Center und dem Audiovisuellem Medienzentrum der TU Dresden unsere Idee vom Virtual Desk vorstellen. Ziel dieses Projektes ist die Schaffung einer elektronischen Lernumgebung, die alle zur Verfügung stehenden elektronischen Lernmittel (elektronische Dokumente, Audio- und Videodateien etc.) unter einer gemeinsamen Oberfläche integriert. Am Projekt beteiligt sind dabei Erziehungswissenschaftler, Psychologen, Informatiker und Juristen. Auf diese Weise soll eine erfolgreiche Verschmelzung von juristischen Lerninhalten mit neuesten Erkenntnissen der Wissensvermittlung und deren technischer Übermittlung an den Wissensempfänger garantiert werden. Die ersten Auswirkungen des Projektes werden die nunmehrigen Zweitsemester dadurch wahrnehmen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Strafrechts AT live aufgenommen und digitalisiert werden. Über den weiteren Fortgang des Projektes wir Sie auf unsern Webseiten informieren.

V. ... das Beste zum Schluss

Auch dieses Semester wollen wir unsere so erfolgreiche Rubrik natürlich weiterführen - denn der Humor soll bei aller Arbeit natürlich nie zu kurz kommen.

Beginnen wollen wir heute mit einem kleinen Suchbild für den Vogelliebhaber:

http://www.jura.tu-dresden.de/ls/ls_hefen/files/binary/suchbild.jpg

Bis zum nächsten Newsletter!

Ihr Lehrstuhlteam